

## **Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom 22. März 2012<sup>1</sup>

GS 38.0037

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>2</sup> über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Buchstabe b**

Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen wird ausgeübt durch:

b. die Zivilkreisgerichte;

### **§ 4 Absatz 3**

<sup>3</sup> Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest.

### **§ 12 Absatz 3 Buchstabe g**

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

g. sie erlässt das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie die Stellenpläne der Gerichte und richterlichen Behörden und kann an den erstinstanzlichen Gerichten ein vorsitzendes Präsidium bezeichnen, sofern sich ein erstinstanzliches Gericht auf kein solches einigt;

### **Zwischentitel nach § 15**

IV. Zivilkreisgerichte

### **§ 16 Zivilgerichtskreise**

<sup>1</sup> Der Kanton ist wie folgt in Zivilgerichtskreise eingeteilt:

---

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 24. Mai 2012.  
<sup>2</sup> GS 34.161, SGS 170

- a. Zivilgerichtskreis Basel-Landschaft Ost, umfassend die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg;
  - b. Zivilgerichtskreis Basel-Landschaft West, umfassend die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen.
- <sup>2</sup> Der Landrat legt den Sitz der Zivilkreisgerichte im Dekret fest.

### **§ 17 Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Zivilkreisgerichte gliedern sich in die Dreierkammern und das Präsidium.

<sup>3</sup> Die Dreierkammern sowie die Präsidien werden in erster Linie aus Mitgliedern des selben Zivilkreisgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern des anderen Zivilkreisgerichts ergänzt.

### **§ 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4**

<sup>1</sup> Das Volk wählt:

- a. die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte.

<sup>4</sup> Die Zivilkreisgerichte wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidien für die Dauer einer Amtsperiode.

### **§ 33 Absatz 2 Buchstabe a**

<sup>2</sup> Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- a. die Präsidien und die Vizepräsidien der Gerichte;

### **§ 39 Absatz 2**

<sup>2</sup> Befindet sich die Mehrzahl der Mitglieder eines Zivilkreisgerichts im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts das andere Zivilkreisgericht für zuständig.

## **II. Änderung bisherigen Rechts**

1. Das Gesetz vom 7. September 1981<sup>1</sup> über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

### *§ 22 Buchstabe e*

Kantonale Wahlen sind die Wahl:

- e. der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte,

### *§ 27 Buchstabe c*

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

<sup>1</sup> GS 27.820, SGS 120

c. die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte,

*§ 30 Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte sowie der Friedensrichterinnen, Friedensrichter und deren Stellvertretungen.

2. Das Einführungsgesetz vom 23. September 2010<sup>1</sup> zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird wie folgt geändert:

*§ 2 Buchstaben c und e*

Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- c. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

*Zwischentitel nach § 2*

II. Zivilkreisgerichte

*§ 3 Zivilkreisgerichtspräsidien*

<sup>1</sup> Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.

<sup>2</sup> Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

<sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheiden die Zivilkreisgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.

*§ 4 Titel*

Dreierkammern der Zivilkreisgerichte

*§ 4 Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

---

<sup>1</sup> GS 37.256, SGS 221

### § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b

<sup>1</sup> Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;
- b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte;

### § 6 Absatz 1 Buchstaben c, d und e

<sup>1</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;
- e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;

3. Das Gesetz vom 22. März 1995<sup>1</sup> über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

### § 22 Bekanntgabe richterlicher Urteile

Die Zivilkreisgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) stellen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) ein Doppel der Entscheide über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen aus Mietverhältnissen der Schlichtungsstelle zur Weiterleitung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zu.

4. Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

### § 2 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch die Betreibungs- und Konkursämter durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### § 5 Absatz 5

Aufgehoben.

<sup>1</sup> GS 32.210, SGS 223

<sup>2</sup> GS 32.753, SGS 233

**§ 13a Absatz 1**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.

5. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993<sup>1</sup> über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

**§ 63 Absatz 2 Satz 2**

<sup>2</sup> (...) Diese erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Zivilkreisgerichts. (...).

6. Das Gesetz vom 19. Juni 1950<sup>2</sup> über die Enteignung wird wie folgt geändert:

**§ 65 Absatz 2 Satz 1**

<sup>1</sup> Wird der Bestand des Rechts, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner eine Frist zur Klageerhebung beim örtlich zuständigen Zivilkreisgericht, unter Umgehung der friedensrichterlichen Instanz, angesetzt, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist das Recht als bestehend betrachtet wird. (...)

**§ 87 Absatz 2 Satz 2**

<sup>2</sup> (...) Er ist befugt, einem Ansprecher Frist zur Klage beim örtlich zuständigen Zivilkreisgericht, unter Umgehung der friedensrichterlichen Instanz, zu setzen mit der Androhung, dass bei Nichteinhalten der Klagefrist die Verteilung in der von ihm vorgesehenen Weise erfolgen werde. (...)

**III.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung<sup>3</sup>.

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Hess  
der Landschreiber: Achermann

<sup>1</sup> GS 31.847, SGS 271

<sup>2</sup> GS 20.169, SGS 410

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat am 29. Januar 2013 auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt.